

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 409 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgeseze vom 16. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Stadtgemeinde Wien hat auf Grund des niederösterreichischen Landesgesezes vom 16. Juli 1919 L. G. Bl. Nr. 280, ein Anlehen im Nennbetrage von 200 Millionen Kronen in 4½ prozentigen zweijährigen, ab 1. August 1919 laufenden Schatzscheinen aufgenommen.

Die Gemeinde Wien, deren Schuldschreibungen bisher stets die Verwendbarkeit zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillarkapitalien zuerkannt wurde, hat das Ersuchen gestellt, auch der obgenannten Anleihe diese Qualifikation zuzuerkennen.

Angeichts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wien ist kein Grund vorhanden, diesem Ansuchen die Genehmigung zu versagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 28. Oktober 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Robert Danneberg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 280, erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 200 Millionen Kronen im Wege einer Creditoperation auszugebenden 4½prozentigen Schatzscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositen-geldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.